



## Grundstückspflege- und Pachtvertrag für eine Streuobstwiese

Zwischen  
Herrn/Frau.....35510 Butzbach

- nachstehend „Verpächter“ genannt -

und

dem Heimatverein Hoch-Weisel e.V. vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Pächter“ genannt -

wird folgender Grundstückspflege- und Pachtvertrag für eine Streuobstwiese geschlossen:

Der Pächter erklärt sich hiermit zur Übernahme der Pflugschaft und Pacht für

**Apfelbäume.....Kirschbäume.....Birnbäume.....Zwetschgenbäume .....**

auf dem Grundstück Fl.                      Nr.                      in der Gemarkung **Hoch-Weisel** bereit.

1. Dieser Pachtvertrag beginnt mit dem Datum seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und läuft bis zum Ende des 10. auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich sodann jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf schriftlich von einer der Parteien gekündigt wird.
2. Ein Pachtzins ist nicht geschuldet.
3. Der Pächter ist zu einer Unterverpachtung nicht berechtigt.
4. Die Pachtfläche wird in dem Zustand verpachtet, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befindet.
5. Der Pächter verpflichtet sich, auf seine Kosten die Pachtfläche ordnungsgemäß zu pflegen und zu bewirtschaften.
  - Die Pflege der Obstbäume erfolgt nach den Empfehlungen des Wetteraukreises zum Obstbaumschnitt oder nach den Empfehlungen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (veröffentlicht in "Pflanzung und Pflege von Streuobstbäumen" im März 2011).
  - Die Wiesenfläche ist mindestens einmal jährlich, nicht jedoch vor dem 10. Juni, zu mähen oder abzuweiden.
  - Unnötiger Lärm bei der Pflege und Nutzung ist zu vermeiden.
  - Das Anbringen von Nisthilfen ist dem Pächter gestattet bei schonender Ausübung auf den Baumbestand.
  - Der Pächter kann Baumpaten zu Pflege beauftragen. Diese unterstehen der Aufsicht des Pächters.
  - Der Einsatz von chemischen und künstlichen Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
  - Die Nutzungen während der Pachtzeit, insbesondere die Ernte, gebühren dem Pächter ohne dass hierfür ein Ausgleich zu leisten ist.
6. Der Pächter ist zu Neuanpflanzungen im Falle Bestandsrückganges nicht verpflichtet. Für den Fall beabsichtigter Neu- oder Ersatzanpflanzung werden gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
7. Bei Beendigung des Pachtvertrages wird das Pachtobjekt so wie es steht und liegt zurückgegeben. Etwaiger auf dem Grundstück vorhandener und vom Pächter herrührender Baumschnitt ist fachgerecht zu entsorgen.
8. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Butzbach, den

Butzbach, den

Heimatverein Hoch-Weisel e.V.

Vorstand

Pächter

Verpächter